Artenschutzrechtliche Begutachtung der Flurstücke „Weinstraße 42 - 44“ in Erlenbach

Umweltplanung Dr. Münzing
74223 Flein Neubrunnenstr. 18 Tel.: 07131/572600

Auftraggeber: Gemeinde Erlenbach

November 2018

0. INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG 3

2. ARTENSCHUTZRECHT 8

3. BEGUTACHTUNG DES FLURSTÜCKS 9

3.1 Vorgehensweise 9

3.2 Ausschluß nicht relevanter Artengruppen 9

3.3 Brutvögel 9

3.4 Fledermäuse 9

4. PRÜFUNG DES ARTENSCHUTZES (§ 44 BNATSCHG), VERMEIDUNGS-, MINDERUNGS- UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN 10

5. FAZIT 11

1. Einleitung

Die Flurstück 47 und 47/1 (Weinstraße 42 - 44“ in Erlenbach soll überbaut werden.

Zum Bebauungsplan ist auch eine Abhandlung des Europäischen Artenschutzrechtes notwendig

Abbildung 1 zeigt die Lage im Raum.

Abb. 1:
Kurzer Weg 22 (Daten- und Kartendienst der LUBW, ohne Maßstab);

Es handelt sich um eine parkähnliche Spiel- und Freizeitfläche des benachbarten katholischen Gemeindehauses. Die ca. 1.490 m² große Fläche fällt leicht nach Osten ab.

Der Baumbestand besteht aus 3 Tannen im Norden, einer zentralen Linde, einer Buche im Südosten sowie einer Buche und einem Ahorn im Westen zum Parkplatz bzw. zur Weinstraße hin (siehe Abb. 2).

Abb. 2:
Baumbestand Weinstraße 42- 44, nicht benannte Bäume im Geltungsbereich sind nicht mehr vorhanden.

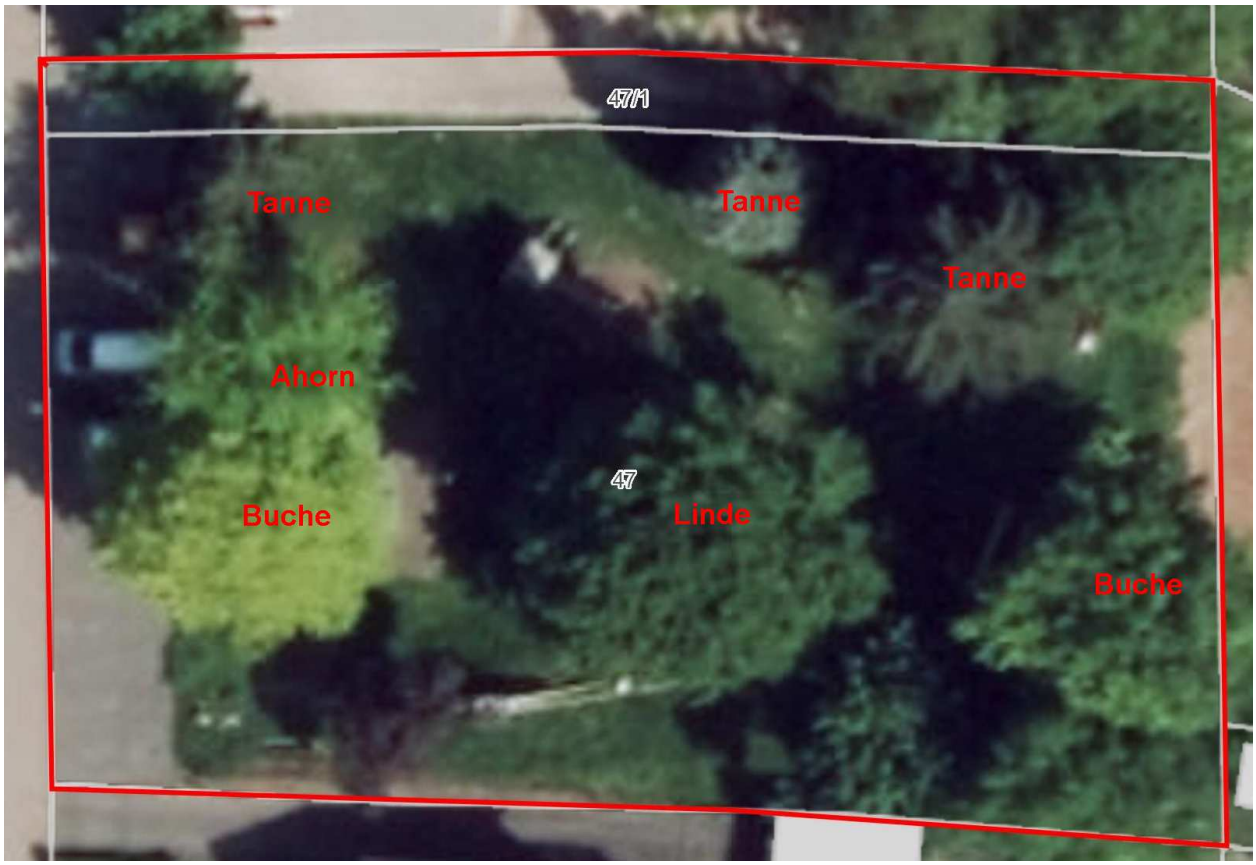

Abb. 3:
Baumbestand Weinstraße 42- 44, nicht benannte Bäume im Geltungsbereich sind nicht mehr vorhanden.

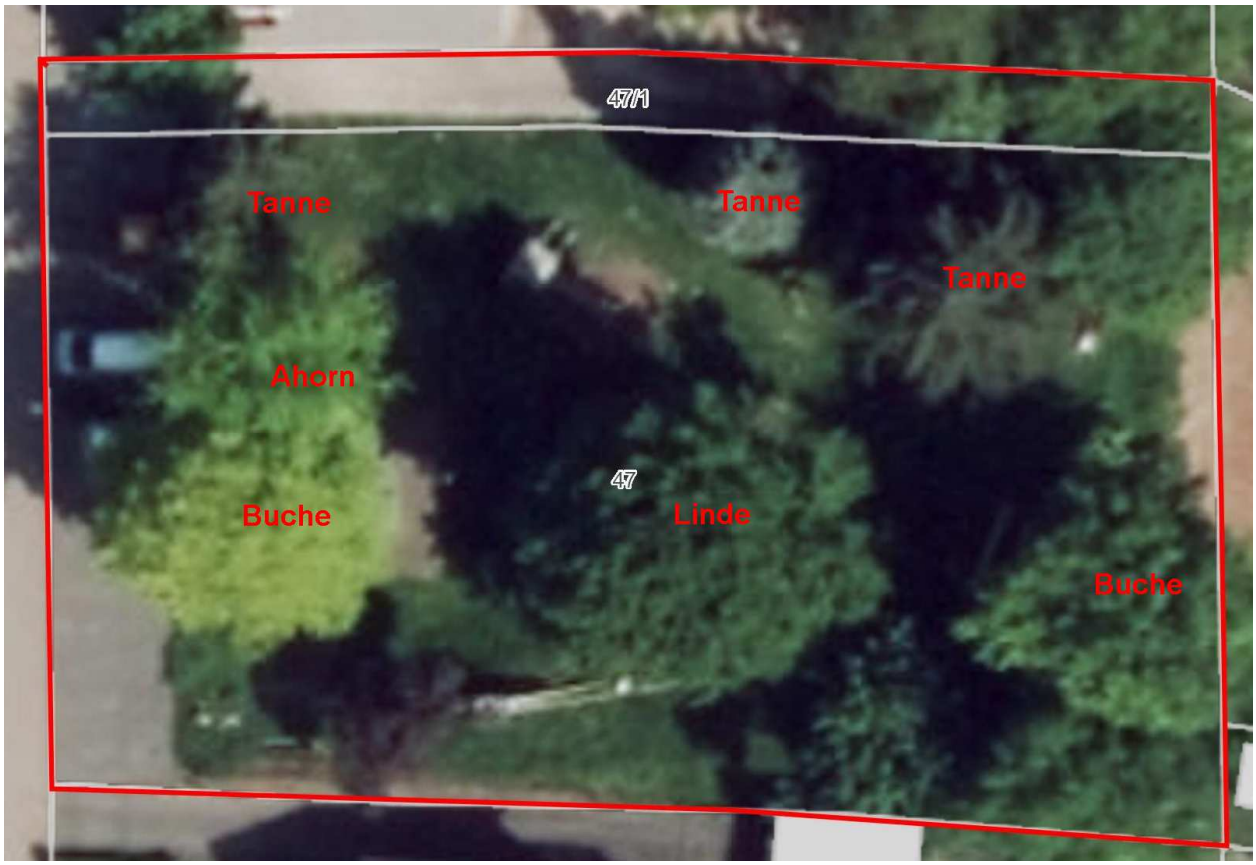

Abb. 4:
Blick von Ost nach West am Südrand

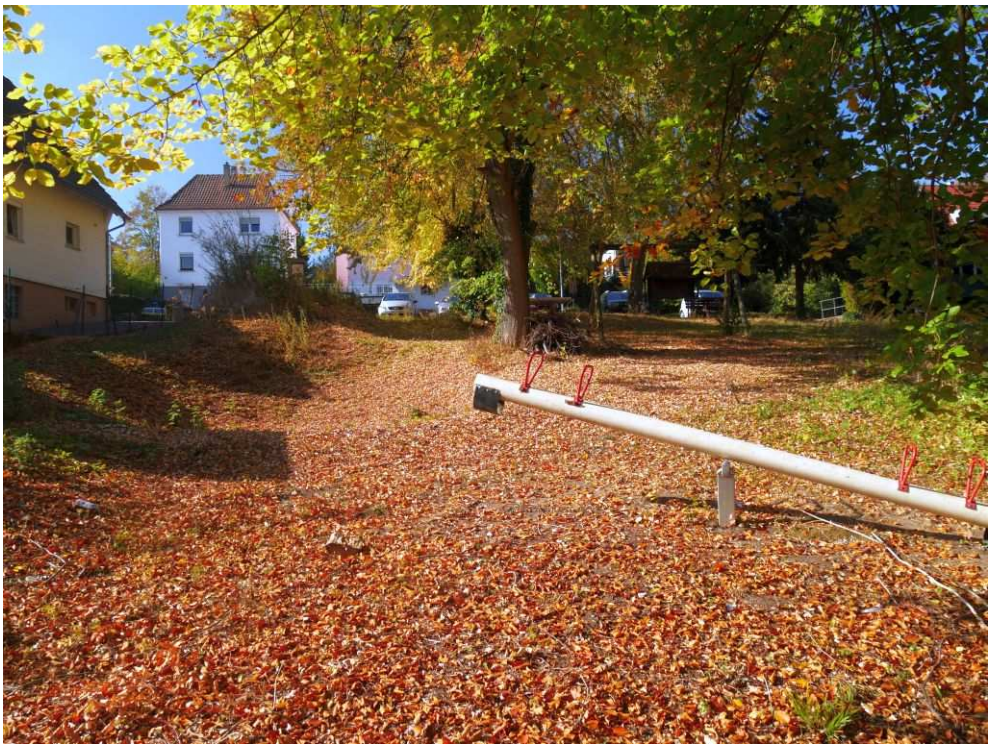

Abb. 5:
Blick von Ost nach West am Nordrand

Abb. 6:
Baumbestand im Westen zum Parkplatz hin

2. Artenschutzrecht

Nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

§ 44 Abs.1 Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 folgende Bestimmungen:

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 19 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

3. Begutachtung des Flurstücks

3.1 Vorgehensweise

Das Flurstück und die Umgebung wurden am 21.10.2018 gegen 14 Uhr bei sonniger, windstiller Witterung mit ca. 18 °C begangen.

Als potentiell relevante Artengruppen wurden Brutvögel und Fledermäuse in Betracht gezogen.

3.2 Ausschluß nicht relevanter Artengruppen

Artengruppen die in irgendeiner Form (Lebensraum, Laichgewässer etc.) auf stehendes oder fließendes Wasser angewiesen sind wie bspw. Amphibien, Libellen, Muscheln, Fische, Krebse finden keine geeigneten Lebensbedingungen.

Dasselbe gilt für Artengruppen, die auf Extremstandorte wie trockenes oder feuchtes bzw. artenreiches Grünland angewiesen sind. Artenschutzrelevante Tagfalter, Heuschrecken oder Wildbienen konnten ebenfalls mangels geeigneter Standortverhältnisse ausgeschlossen werden.

Für Reptilien - hier (Zaun-)Eidechsen - die in Weinbauregionen meist weit verbreitet sind, ist das Gelände aufgrund des Baumbestandes zu schattig. Es fehlen zudem die typischen, für Reptilien notwendigen Kleinstrukturen.

Ein Vorkommen speziell der Zauneidechse ist daher nicht anzunehmen.

Für Mauereidechsen fehlen die typischen Trockenmauern oder Steinriegel - abgesehen von Beschattung und ungünstiger Exposition.

3.3 Brutvögel

Mehrjährig nutzbare Vogelnester oder Horste wurden nicht festgestellt.

Die Stämme haben wohl meist einen akzeptablen Stammumfang sind aber ohne relevante Stammhöhlen.

Nisttätigkeiten von Brutvögeln können - zumindest für die Laubbäume - jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Mitten im bebauten Gebiet sind hier aber am ehesten unempfindliche „Allerweltsarten“ zu erwarten.

Diese sind i.d.R. noch häufig anzutreffen, ungefährdet und bauen ihr Nest jedes Jahr neu.

3.4 Fledermäuse

Im nahen alten Ortskern von Erlenbach mit alten Häusern, Scheunen und Schuppen werden sich sicher verschiedene Fledermausarten aufhalten, die ev. auch das Plangebiet als Jagdrevier nutzen.

Mangels geeigneter Höhlungen sind jedoch keine Winterquartiere oder Wochenstuben wahrscheinlich.

Nicht auszuschließen sind Tagesverstecke unter Rindenschuppen oder in kleineren Spalten bspw. der Zwergfledermaus.

4. Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Nach **§ 44 Abs. 1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“)** ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Im Plangebiet hat es potentielle Nistplätze für Frei- und Gebüschbrüter.

Angesichts der Lage innerhalb einer bebauten Umgebung sind am ehesten ubiquitäter Vogelarten, die i.d.R. noch zahlreich vorkommen, ungefährdet sind und ihr Nest jedes Jahr neu bauen.

In der näheren und weiteren Umgebung hat es ausreichend ähnliche geeignete Strukturen, so dass potentielle Brüter ausweichen können.

Dasselbe gilt für sich eventuell versteckende Fledermäuse.

Die Rodung der Gehölze darf zur Vermeidung von Tötungen nur in der Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen.

Bei Beachtung der Zeitbeschränkung tritt der Verbotstatbestand nicht ein.

Nach **§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“)** ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

Mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden.

Daher ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands rechnen. Es gilt trotzdem die Beschränkung des Rodungszeitraums auf die Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.

§ 44 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Wenn die o.a. Maßnahmen beachtet werden sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Populationen der eventuell betroffener Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten.

5. Fazit

Bei einer Überbauung des Geländes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen) sind nicht notwendig.

Die Rodung der Gehölze darf nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen.